

Betrieb zu nennen ist, wenn sich mehre Weber an einem Orte aufhalten. Wir haben immer angenommen, daß die Weberei, wenigstens die Leinenweberei, besonders auf das Land gehöre. Es ist auch begründet, daß ein Weber ohne Gehülfen, z. B. beim Spulen, und andern dergl. Verrichtungen nicht gut bestehen kann.

Prinz Johann: Von der Leinenweberei ist auch nicht die Rede. Sie ist ganz frei; sie gehört zu den unzüftigen Gewerben.

Präsident v. Gersdorf: Die Sache steht so. Vom Domherrn D. Schilling ward ausdrücklich nur eine Anfrage an den Referenten gestellt, welche von Sr. königl. Hoheit dahin erläutert worden ist, daß es nicht angemessen sei, die vom Domherrn D. Schilling bemerkten Worte aufgenommen zu sehen. Vom Referenten sind Bedenken dagegen erhoben worden. Könnte ich annehmen, . . .

Domherr D. Schilling: Ich werde den Antrag schriftlich einreichen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn ein Antrag kommt, ist die Sache abgethan. Vor „den Webern und Strumpfwürkern“ soll noch eingeschaltet werden: „in dem §. 5 genannten Falle.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt. —

Bürgermeister Schill: Diese Einschaltung scheint mir ganz angemessen, weil wir in §. 5 nach dem Vorgange unserer Deputation und unserm eignen Beschlusse bestimmt haben, daß die Weberei und Strumpfwürkerelei und andere Gewerbe in den Gegenden, wo sie fabrikmäßig betrieben werden, auf dem Lande unbeschränkt sein sollen. Dagegen würde die Weberei und Strumpfwürkerelei, wo ein fabrikmäßiger Betrieb nicht stattfindet, an die Concession gebunden sein. Wenn der Referent dagegen eingehalten hat, daß dadurch ein Zwiespalt, eine Meinungsverschiedenheit mit der zweiten Kammer herbeigeführt würde, so ist dieser Grund nach meinem Dafürhalten ganz unbedeutend, weil die zweite Kammer in der Fassung der 16. §. das Gesellenhalten unbedingt nachgelassen hat, während unsere Deputation mehr auf den Gesellentwurf zurückgekommen ist. Ich kann nicht glauben, daß in dieser Beziehung eine Meinungsverschiedenheit uns abhelfen könnte, auch hier in diesem Punkte zum Gesellentwurfe zurückzukehren, und halte die Einschaltung mit unserm Beschlusse zu §. 5 ganz conform.

Bürgermeister Bernhards: Dasselbe ist auch meine Meinung, und ich hoffe, daß die verehrte Kammer die beantragte Veränderung zu der ihrigen machen werde. Wenn das aber geschieht, würde noch eine Abänderung nothwendig sein. Es müßte nämlich das „unbedingt“ nach dem Worte: „Fleischern“ gesetzt werden, so daß es nun heißen würde: „Das Unterrichten von Lehrlingen ist den Maurer- und Zimmermeistern, den Feueressenen, Schmieden und Wagnern unbe-

dingt, ingleichen den Webern und Strumpfwürkern in dem §. 5 gedachten Falle u. s. w.“

Domherr D. Schilling: Dem würde ich mich auch anschließen.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag würde dahin gehen, daß „unbedingt“ nach „Fleischer“ folgen solle. Er betrifft bloß die Redaction, und würde nur ins Protokoll aufzunehmen sein.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Er soll also nicht zur Unterstützung gebracht werden?

Präsident v. Gersdorf: Nein, weil er nur die Redaction betrifft. Die Kammer scheint beizustimmen. Der Antrag des Domherrn D. Schilling war vorher unterstützt worden, und ich würde, unter Vorbehalt auf diesen Antrag zurückzukommen, die Kammer fragen: ob sie §. 16, wie sie die Deputation vorschlägt, annimmt? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob sie das Amendement des Domherrn D. Schilling selbst annimmt? — Wird gegen 1 Stimme angenommen. —

Referent verliest §. 17 des Gesellentwurfs nebst den dazu gehörigen Motiven (s. Nr. 25 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 365).

Die Deputation sagt:

Zu §. 17 hat es die Deputation angemessen erachtet, dieser §. die, von der zweiten Kammer (S. 188, III. Abth. 1. Bd.) vorgeschlagene Fassung zu geben, nämlich:

„Das Beziehen der Messen in den Städten ist den §. 8 flg. genannten Dorfhandwerkern erlaubt. Das Beziehen der Jahr- und Wochenmärkte in den Städten aber bleibt ihnen in der Regel untersagt, wo nicht an einzelnen Markorten zc. — uneingeschränkt erlaubt.“
da auch schon bisher das Beziehen der Messen den Dorfhandwerkern unverwehrt war.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe mich schon einmal gegen die Ausnahme der Töpfer von der allgemeinen Regel ausgesprochen. Eben so muß es mir auch hier erwünscht sein, zu erfahren, warum sie von dem allgemeinen Verbote ausgenommen sind, indem in den Motiven ein besonderer Grund nicht angeführt ist, und ich würde, wenn ein hinreichender Grund nicht angeführt würde, auf Weglassung der Worte mit einem Antrag zu stellen erlauben.

Referent Bürgermeister Starke: Ein besonderer Grund hat der Deputation hierbei nicht vorgelegen, um die Weglassung der Landtöpfer zu beantragen, oder überhaupt die Vorschläge der hohen Staatsregierung einer Modification zu unterwerfen.

Secretair v. Biedermann: Ich glaube, das Verbot, die Jahrmärkte zu beziehen, würde in Beziehung auf die Land-